

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 4 der Verbandssatzung der Kommunalen Betriebe Nordwaldeck, Zweckverband, vom 05.12.2019,

der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. S. 80) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 03.05.2018 (GVBl. S. 82),

der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Betriebe Nordwaldeck in der Sitzung am 15.12.2020 folgende

ABFALLSATZUNG

(AbfS)

beschlossen.

Teil I

§ 1 Aufgabe

- (1) Der Zweckverband betreibt die Abfallentsorgung in seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des Zweckverbandes umfasst das Einsammeln und Befördern der in seinem Verbandsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.
- (2) Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.
- (3) Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Zweckverband eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Die Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gilt bei erstmaliger Beantragung sowie bei Verlängerung der Genehmigung jeweils für den Zeitraum von drei Jahren ab Antragstellung. Der Zeitraum für bestehende Befreiungen im gesamten Verbandsgebiet beginnt mit dem 01.01.2021.
- (4) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der Abfallentsorgung des Zweckverbandes gemäß § 4 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
 - d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 4 Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung des Zweckverbandes unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
 - b) Erdaushub und Bauschutt,
 - c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
 - d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, wie beispielsweise Altglas oder Leichtverpackungen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Zweckverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.
- (3) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Zweckverband in dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke der Entsorgung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung im Landkreis Waldeck-Frankenberg in der jeweils geltenden Fassung zu der vom Landkreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Landkreis das Entsorgen dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind diese Abfälle zum Zwecke der Entsorgung zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 5 Einsammlungssysteme

- (1) Der Zweckverband führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 6 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier, Pappe, Karton,
 - b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,

- c) sperrige Abfälle
- d) Elektro- und Elektronikgeräte

- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Abfallgefäßen zu sammeln und am Abend vor den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) Für die in § 6 Abs. 2 genannten Abfälle zur Verwertung zugelassen sind die in § 10 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
 - 1. für Papier, Pappe, Karton
 - a) 120 l
 - b) 240 l
 - c) 1.100 l
 - 2. für Bioabfälle
 - a) 120 l
 - b) 240 l
- (4) Die in Abs.1 Buchst. c) genannten sperrigen Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des vom Zweckverband bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.
- (5) Die in Abs. 1 Buchstaben d) genannten Abfälle werden in haushaltsüblichen Mengen auf Abruf eingesammelt, soweit sie nicht zu den Sammelstellen des Landkreises bzw. des Zweckverbandes gebracht werden. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des vom Zweckverband bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen.

§ 7 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der Zweckverband sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Elektro und Elektronikgeräte
 - b) Baum- und Strauchschnitt
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zu den Annahmestellen zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Standorte und Öffnungszeiten dieser Annahmestellen werden veröffentlicht.

§ 8 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und am Abend vor den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zur Abfuhr bereitzustellen.

- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 10 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1.100 l
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 4 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 6 und 7 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Zweckverband oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 9 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt der Zweckverband Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigaretten.

§ 10 Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für Restmüll, Bioabfälle, Papier, Pappe, Karton stellt der Zweckverband den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe bzw. die Farbe des Deckels. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in die blauen Gefäße sind Papier, Pappe und Karton einzufüllen. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den Zweckverband oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Abfalls zu verweigern. Die Abfuhr erfolgt am nächsten Abfuhrtermin, sofern die Fehlwürfe entfernt worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt unberührt.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Das Gesamtgewicht der Gefäße mit einer Nenngröße bis zu 240 l darf aus technischen Gründen 80 kg nicht überschreiten.
- (4) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (5) Die Abfallgefäße sind am Abend vor den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Zweckverband bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können, können Müllsäcke ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden.

Der Zweckverband informiert auf Anfrage über die Bezugsmöglichkeiten. Außerdem kann vorübergehend zusätzlicher Restmüll vom Abfallbesitzer im Restmüllcontainer in Volkmarshausen abgelagert werden. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Standort und Öffnungszeit dieser Annahmestelle wird veröffentlicht.

Wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend Windeln und ähnliche Artikel für Säuglinge bzw. Senioren anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können, können zusätzliche Abfallgefäße bzw. Müllsäcke ausnahmsweise zugelassen werden. Der Zweckverband informiert auf Anfrage über Voraussetzungen, Kosten und Bezugsmöglichkeiten.

- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Zweckverband nach Bedarf.

Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 7,5 l/Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß vorgehalten werden.

Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Zweckverband unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

- (9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 11 Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind am Abend vor dem vom Zweckverband dem Benutzungspflichtigen mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 10 Abs. 5 sind zu beachten.
- (2) Die im Einzelfall bereitgestellte Sperrmüllmenge darf die angemeldete Menge, nicht überschreiten. Überschreitet die bereitgestellte Menge des Sperrmülls die angemeldete Menge oder kann der Sperrmüll aufgrund seiner Einzelgröße oder seines Gewichts nicht verladen werden oder ist dessen Transport aus anderen Gründen nicht durchführbar oder unzumutbar, so ist der Zweckverband berechtigt, die Mitnahme zu verweigern.

§ 12 Einsammlungstermine, öffentliche Bekanntmachung

Annahmestellen sowie Standorte und Öffnungs- bzw. Annahmezeiten für die Einsammlung von Abfällen im Bringsystem, auch die durch Dritte durchgeführt werden, werden regelmäßig durch den Zweckverband öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Allgemeine Pflichten, Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i. S. d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige dem Zweckverband alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Der Zweckverband sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der Zweckverband Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 10 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll, Biomüll und Papier, Pappe, Karton.
- (3) Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

1. für Restmüll bei Zuteilung eines	
80-l-Gefäßes	5,05 €/Monat
120-l-Gefäßes	6,80 €/Monat
240-l-Gefäßes	11,85 €/Monat
1.100-l-Gefäßes	76,70 €/Monat

jeweils bei vierwöchentlicher Leerung,

2. für Papiergefäße	
120-l-Gefäßes	1,95 €/Monat
240-l-Gefäßes	2,80 €/Monat
1.100-l-Gefäßes	26,05 €/Monat

jeweils bei vierwöchentlicher Leerung,

3. für Bio-Gefäße	
120-l-Gefäßes	8,60 €/Monat
240-l-Gefäßes	14,20 €/Monat

jeweils bei zweiwöchentlicher Leerung,

4. für die Abholung von Abfällen nach § 6 Abs. 1 c) (sperrige Abfälle)
pro angefangene 2,5 m³ Sperrmüll 30,00 €
5. für die Abholung von Abfällen nach § 6 Abs. 1 d) (Elektro-/Elektronikgeräte)
pro Auftrag 30,00 €
6. für die Anlieferung am Restmüllcontainer (§ 10 Abs. 7)
je angefangenen Zentner 10,00 €
7. für Müllsäcke 5,50 €/Stück (60 l),

- (4) Soweit Ansprüche des Zweckverbandes der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem oder den Pflichtigen in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

§ 16 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 15 Abs. 3 Nr. 1. bis 3.

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige (§ 2 Abs. 1). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Zweckverband erhebt die Gebühr jährlich; er kann Vorauszahlungen verlangen.
- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr nach § 15 Abs. 3 Nr. 4. bis 7.

- (1) Gebührenpflichtig ist der Benutzungspflichtige.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht nach § 15 Abs. 3 Nr. 4. und 5. mit dem Eingang des Abholauftrages, nach § 15 Abs. 3 Nr. 6. mit der Anlieferung und nach § 15 Abs. 3 Nr. 7 mit der Ausgabe der Müllsäcke.
- (3) Die Gebühren sind sofort fällig.

§ 18 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes erhoben.

TEIL III

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 2. entgegen § 3 Abs. 4 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 3. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 oder § 7 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt bzw. zu den Annahmestellen bringt.
 5. entgegen § 8 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 6. entgegen § 8 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 6 Abs. 2; 7 Abs. 2 eingibt,
 7. entgegen § 9 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 8. entgegen § 10 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 9. entgegen § 10 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 10. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 11. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt,

12. entgegen § 13 Abs. 7 die dort genannten Änderungen dem Zweckverband nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 – 12 können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 50.000,00 €, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorstand.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 02.01.2020 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Verbandsvorstands und der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Bad Arolsen, den 16.12.2020

Der Verbandsvorstand

gez. Jürgen van der Horst
Verbandsvorstandsvorsitzender

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de und www.volkmarsen.de am: 18.12.2020